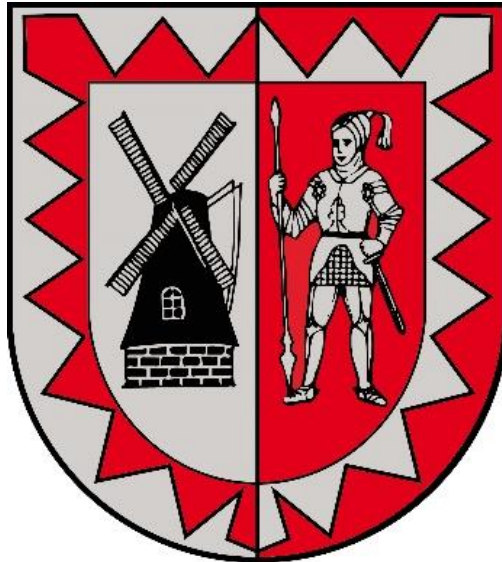


# Eröffnungsbilanz der Stadt Barmstedt



zum 01.01.2020  
mit Anhang und Anlagen

Verantwortliche Ansprechpartner\*innen

Bürgermeisterin Heike Döpke  
E-Mail: [h.doepke@stadt-barmstedt.de](mailto:h.doepke@stadt-barmstedt.de)

Fachbereich II - Finanzen - Fachbereichsleitung Wolfgang Maier  
E-Mail: [w.maier@stadt-barmstedt.de](mailto:w.maier@stadt-barmstedt.de)

i. A. BU Doppik - Stefanie Wenzlaff



# Inhaltsverzeichnis

<b>Bilanz</b>	<b>Seite 4</b>
<b>ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ</b>	<b>Seite 6</b>
<b>AKTIVA</b>	
<b>A 1 Anlagevermögen</b>	<b>Seite 7</b>
<b>A 2 Umlaufvermögen</b>	<b>Seite 17</b>
<b>A 3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>Seite 19</b>
<b>PASSIVA</b>	
<b>P 1 Eigenkapital</b>	<b>Seite 20</b>
<b>P 2 Sonderposten</b>	<b>Seite 21</b>
<b>P 3 Rückstellungen</b>	<b>Seite 23</b>
<b>P 4 Verbindlichkeiten</b>	<b>Seite 27</b>
<b>P 5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>Seite 28</b>
<b>Vollständigkeitserklärung</b>	<b>Seite 30</b>
<b>Anlagenspiegel</b>	<b>Seite 32</b>
<b>Forderungsspiegel</b>	<b>Seite 35</b>
<b>Verbindlichkeitspiegel</b>	<b>Seite 37</b>
<b>Übersicht Sondervermögen</b>	<b>Seite 39</b>

# Eröffnungsbilanz 2020

	Bezeichnung	01.01.2020 in EUR
	<b>AKTIVA</b>	
	<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>57.059.915,85</b>
1	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	25.912,01
	1.2 Sachanlagen	52.421.805,95
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.540.759,93
21	1.2.1.1 Grünflächen	1.068.216,94
22	1.2.1.2 Ackerland	493.000,04
23	1.2.1.3 Wald, Forsten	53.963,94
29	1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.925.579,01
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	35.923.038,53
32	1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	88.629,57
33	1.2.2.2 Schulen	27.367.451,52
31	1.2.2.3 Wohnbauten	2.084.654,78
34	1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	6.382.302,76
	1.2.3 Infrastrukturvermögen	9.788.971,76
41	1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.849.144,85
42	1.2.3.2 Brücken und Tunnel	59.316,89
43	1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung u. Sicherheitsanlagen	0,00
44	1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	494.043,00
45	1.2.3.5 Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	6.156.139,37
46	1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	230.327,65
5	1.2.4 Bauten auf fremdem Grund u. Boden	0,00
6	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	38.261,00
7	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.396.448,87
8	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	496.416,81
9	1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.237.909,05
	<b>1.3 Finanzanlagen</b>	<b>4.612.197,89</b>
10	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.000.000,00
11	1.3.2 Beteiligungen	11.950,00
12	1.3.3 Sondervermögen	3.000.000,00
131	1.3.4 Ausleihungen	600.247,89
1315	1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
1316, 1318-1319	1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	600.247,89
140-142, 144	1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
	<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>4.007.021,03</b>
	2.1 Vorräte	35.033,62
151-153	2.1.1 Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	0,00
1551, 156	2.1.2 unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen	0,00
154, 1552	2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	0,00
157-159	2.1.4 Geleistete Anzahlungen und sonstige Vorräte	35.033,62
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	286.619,58
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	46.723,92
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	215.111,43
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00
179	2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	24.784,23
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
143	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
18	2.4 Liquide Mittel	3.685.367,83
19	3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.348.922,36
191	ARAP	4.180,89
199	ARAP gewährte Zuwendungen	1.344.741,47
	<b>BILANZSUMME AKTIVA</b>	<b>62.415.859,24</b>

	Bezeichnung	01.01.2020 in EUR
	<b>PASSIVA</b>	
	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>5.162.033,33</b>
201	1.1 Allgemeine Rücklage	3.619.159,42
202	1.2 Sonderrücklage	1.000.000,00
203	1.3 Ergebnisrücklage	542.873,91
204	1.4 vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00
205	1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00
	<b>2. Sonderposten</b>	<b>25.678.146,57</b>
231	2.1 für aufzulösende Zuschüsse	2.067.951,77
232	2.2 für aufzulösende Zuweisungen	20.316.009,06
	2.3 für Beiträge	2.172.659,42
2331	2.3.1 aufzulösende Beiträge	2.172.659,42
2332	2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00
234	2.4 für Gebührengleich	0,00
235	2.5 für Treuhandvermögen	1.121.526,32
236	2.6 für Dauergrabpflege	0,00
239	2.7 Sonstige Sonderposten	0,00
	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>8.231.095,45</b>
2511	3.1 Pensionsrückstellung	6.535.133,00
2512	3.2 Beihilferückstellungen	1.419.439,87
281	3.3 Altersteilzeitrückstellung	26.522,58
261	3.4 Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00
262	3.5 Altlastenrückstellung	0,00
282	3.6 Steuerrückstellung	0,00
283	3.7 Verfahrensrückstellung	250.000,00
284	3.8 Finanzausgleichsrückstellung	0,00
27	3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,00
285	3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00
289	3.11 Sonstige andere Rückstellungen	0,00
	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>23.344.583,89</b>
30	4.1 Anleihen	0,00
	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00
3210-3214, 3216	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	98.551,17
3217-3219	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	20.969.825,28
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	2.000.000,00
34	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	177.329,31
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	98.878,13
39	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>
	<b>BILANZSUMME PASSIVA</b>	<b>62.415.859,24</b>

# Anhang zur Eröffnungsbilanz

## **ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ**

gemäß § 51 GemHVO-Doppik SH

Die Stadt Barmstedt hat zum 01.01.2020 ihr Rechnungswesen auf das System der Doppelten Buchführung (Doppik) umgestellt und damit das Neue Kommunale Rechnungswesen umgesetzt.

Mit der Einführung der Doppik ergibt sich für die Stadt die Pflicht, eine Eröffnungsbilanz zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Barmstedt zu vermitteln.

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz erfolgt nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema. Im Anhang werden zu den einzelnen Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind der Verwaltung keine besonderen Umstände bekannt geworden, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Barmstedt gemäß der GemHVO-Doppik vermittelt.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass weitere Vermögenswerte im Eigentum der Stadt Barmstedt stehen, die noch nicht im Inventar enthalten sind und damit auch nicht in der Eröffnungsbilanz bewertet wurden. Insbesondere durch die Haltung des Innenministeriums und somit auch des Gemeindeprüfungsamtes aufgrund von fehlenden Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen Haushaltsgenehmigungen nicht stattfinden zu lassen (siehe hierzu die Haushaltserlasse z.B. der Jahre 2020 und 2021), hat die Verwaltung kurzfristig die Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen. Somit war eine letzte Feinabstimmung der ermittelten Bilanzwerte für das Anlagevermögen und ggf. zugehörigen Sonderposten in Form von Zuwendungen nicht mehr möglich und muss in den nachfolgenden Jahresabschlüssen nachgeholt werden. Alle anderen Bilanzpositionen wurden gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt und bewertet.

Gemäß § 56 Abs. 3 GemHVO-Doppik SH kann eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz letztmals im fünften der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Diese Korrekturen erfolgen ergebnisneutral direkt gegen das Eigenkapital und belasten somit nicht die jeweiligen Jahresergebnisse. Diese Korrekturen sind der Stadt demnach bis zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 möglich.

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz 01.01.2020 wurde in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik SH erstellt.

Wie auch in der Vergangenheit ist die Finanzsoftware H+H proDoppik weiterhin das Basisinstrument für die Vernetzung der Geschäftsbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Finanzbuchhaltung.

Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 wurde in H+H proDoppik mit der Softwareversion 5.00 A10 erstellt.

Darstellungshinweis in den Tabellen:

Die „fett-gedruckten“ Zeilen geben Auskunft über den Gesamtwert der untergeordneten einzelnen Positionen.

## Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

### AKTIVA

<b>Posten 1</b>	<b>Anlagevermögen</b>
-----------------	-----------------------

Das Anlagevermögen wird im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBs) in der Regel u.a. nach dem Grundsatz der Einzelbewertung bilanziert. Abweichungen hiervon sind in den jeweiligen Bilanzpositionen beschrieben. Bei Nutzungszusammenhängen werden Sachgesamtheiten gebildet. Jede Sachgesamtheit wird wie ein eigenständiger Vermögensgegenstand behandelt.

Die einzelnen Anlagegegenstände werden im Anlagenbuchhaltungsprogramm „Kommunale Vermögensverwaltung (KVV)“, einem integrierten Modul der Finanzsoftware H+H proDoppik, erfasst. Aus den EDV-Listen lassen sich die jeweiligen Vermögensgegenstände mit Inventarnummer, Anschaffungsjahr, Abschreibungsbetrag usw. ablesen.

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens sowie zukünftig die Abschreibungen des Haushaltsjahres sind dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel zu entnehmen.

Für die Eröffnungsbilanz wurden Inventuren gemäß § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt.

<b>Posten 1.1</b>	<b>Immaterielles Vermögen</b>
-------------------	-------------------------------

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen. Sie gelten weder als unbewegliches noch als bewegliches Anlagevermögen.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>01</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>25.912,01 €</b>
010000	Immaterielle Vermögensgegenstände	25.912,01 €

Im Wesentlichen handelt es sich bei den immateriellen Vermögensgegenständen der Stadt um Software und Softwarelizenzen für den Verwaltungsbetrieb. Sie werden mit fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert. Die durchschnittliche Abschreibungsdauer beträgt 5 Jahre.

<b>Posten 1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>
-------------------	--------------------

Das Sachanlagevermögen wird in der Regel einzeln und nach Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Abweichungen hiervon werden ausgewiesen und erläutert.

<b>Posten 1.2.1</b>	<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>
---------------------	--

Unbebaut sind Grundstücke nach § 72 BewG, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Befinden sich auf einem Grundstück Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund- und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück auch als unbebaut.

Grundstücksgleiche Rechte stellen dingliche Rechte dar, die wie Grundstück behandelt werden; sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden. Hierzu gehören z.B. Erbbaurechte.

Maßgeblich für die Bilanzierung von Grundstücken ist, dass sich diese zum 01.01.2020 im wirtschaftlichen Eigentum die Stadt Barmstedt befinden.



Die Bewertung des Bodens erfolgte grundsätzlich nach den tatsächlichen Anschaffungswerten gemäß § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik.

Waren Unterlagen zu den tatsächlichen Anschaffungswerten nicht vorhanden (siehe § 55 Abs. 2 GemHVO- Doppik) oder war die Ermittlung dieser Werte unvertretbar aufwändig, wurde der Bodenwert mit einem Zeitwert angesetzt, der sich an dem für das Jahr 2010 geltenden Bodenrichtwert (BRW) orientierte. In diesen Fällen wurde auf die Bodenrichtwerte, die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte Barmstedt vorgehalten wurden, zurückgegriffen. Die Bodenrichtwertkarten wurden im Internet eingesehen und ausgedruckt.

Lag das zu bewertende Grundstück selbst nicht in einem mit Bodenrichtwert versehenen Kartenbereich, wurde auf die in unmittelbarer Nähe ausgewiesenen Bodenrichtwerte abgestellt und der gemäß Niederstwertprinzip niedrigste Wert herangezogen.

War kein Bodenrichtwert in unmittelbarer Nähe vorhanden<sup>1</sup>, dann wurde auf den Bodenrichtwert für Ackerland 2010 gemäß dem statistischen Bericht für Schleswig-Holstein in Höhe von 2,02 EUR zurückgegriffen und eine Rückindizierung auf das Anschaffungsjahr vorgenommen. Auf weitere Abschläge wurde dann verzichtet.

Die auf der Grundlage der Bodenrichtwerte ermittelten Werte wurden auf den Zeitpunkt der Anschaffung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zurückindiziert (gemäß dem statistischen Bericht für Schleswig- Holstein), längstens jedoch bis auf das Jahr 1975 (gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik). Wenn der Zeitpunkt der Anschaffung nicht mehr zu ermitteln war, wurde ebenfalls auf das Jahr 1975 zurückindiziert.

Bei der Bewertung von Grund und Boden des Infrastrukturvermögens nach Ersatzwertverfahren, die mit Bodenrichtwert für Bauland ermittelt wurden, wurde überwiegend ein Wert in Höhe von 10 % des Bodenrichtwertes angesetzt. Der Abschlag in Höhe von 90 % wird damit begründet, dass es sich hierbei um schlecht geschnittene Flurstücke handelt, die nicht anderweitig genutzt werden können.

Soweit im Einzelfall vor Ort bessere Informationen zu den Bodenwerten vorlagen, wurde von den vorgenannten Bewertungsmethoden abgewichen und die Bewertung in Einzelbewertungsvermerken erläutert.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>02</b>	<b>Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>3.540.759,93 €</b>
021000	Grünflächen	1.068.216,94 €
022000	Ackerland	493.000,04 €
023000	Wald, Forsten	53.963,94 €
029000	sonstige unbebaute Grundstücke	1.925.579,01 €

### Grünflächen

Hierzu gehören Erholungsflächen und ihre Aufbauten wie Park- und Gartenanlagen, Kleingartendaueranlagen, Kinderspielplätze, sowie Naturschutzflächen und Oberflächengewässer.

### Ackerland

Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

### Wald, Forsten

Grund und Boden, der forstwirtschaftlich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

---

<sup>1</sup> betraf überwiegend Grundstücke im Außenbereich

## Sonstige unbebaute Grundstücke

Hierbei handelt es sich um Grund und Boden, der nicht unter den vorhergehenden Bilanzpositionen ausgewiesen wird, insbesondere solcher, der Wohnbauten und Infrastrukturvermögen umgibt, soweit er diesen nicht zugeordnet werden kann, sowie Grund und Boden - auch mit fremden Gebäuden - durch vergebene Erbbaurechte.

<b>Posten 1.2.2</b>	<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>
---------------------	--

Bebaut sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden (vgl. § 74 BewG). Als Gebäude gelten Baulichkeiten, die Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewähren, den Aufenthalt von Menschen gestatten, fest mit dem Grund und Boden verbunden und von einiger Beständigkeit sowie ausreichend standfest sind. Zu dieser Gruppe gehören jeweils der Grund und Boden, die aufstehenden Gebäude sowie die Außenanlagen.

Zu grundstücksgleichen Rechten siehe Ausführungen bei „Unbebauten Grundstücken“.

Für alle neu erstellten Gebäude erfolgte die Bewertung nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik. Gleiches gilt für Gebäude, die so grundlegend saniert wurden, dass es einem Neubau gleichkam. Schwerpunktmäßig wurden dabei Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den Jahresrechnungen, Verwendungsnachweisen und / oder Schlussabrechnungen der beauftragten Unternehmen zugrunde gelegt. In Einzelbewertungsvermerken wurde durch sogenannte technische Lebensläufe über den Zeitablauf unter Berücksichtigung der ursprünglichen Baukosten und weiteren vermögensverbessernden Maßnahmen ein Lebenslauf für jedes Gebäude erstellt und der Restbuchwert zum Bilanzstichtag nachgewiesen. In Bestandslisten wurden alle Gebäude mit ihren Einzelwerten zusammenfassend dargestellt und in die Anlagenbuchhaltung / Eröffnungsbilanz übernommen.

Konnten für Gebäude keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachgewiesen werden, erfolgte die Bewertung nach dem Ersatzwertverfahren gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Im Rahmen des Ersatzwertverfahrens wurde ausschließlich auf das Sachwertverfahren zurückgegriffen.

Als Grundlage für die Anwendung des Sachwertverfahrens erfolgte die Bewertung der Gebäude nach Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) in Verbindung mit den Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der jeweils gültigen Fassung, derzeit: Wertermittlungsrichtlinien 2006 (WertR 2006). Mittels Einzelfallbetrachtung wurde der Gebäudetyp nach dem Katalog der NHK 2000 festgestellt, der den tatsächlichen Gegebenheiten des Gebäudes entsprochen hat.

Anhand des Bauzustandes und der vorgenommenen Modernisierungsmaßnahmen wurden entsprechende wirtschaftliche Restnutzungsdauern neu festgelegt.

Historische Bauwerke und Gebäude, die für den Abriss vorgesehen sind oder bei denen eine Bewertung nach dem Ersatzwertverfahren aufgrund des Alters oder des Zustandes nicht sachdienlich erschien, wurden mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR bewertet.

Gemäß der Inventur- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Bramstedt sind Baumängel und Bauschäden wertmindernd zu berücksichtigen. Baumängel entstehen während der Bauzeit. Zu den Baumängeln gehören z.B. ungenügende Isolierung, mangelnde statische Festigkeit und unzureichende Baustoffe. Bauschäden entstehen nach der Fertigstellung infolge äußerer Einwirkung, dazu gehören z.B. vernachlässigte Instandhaltung, Wasserschäden, Holzkrankungen und Schädlingsbefall. Bauschäden können auch als Folge von Baumängeln auftreten.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>03</b>	<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>35.923.038,53 €</b>
-----------	--	------------------------

031100	Grund und Boden mit Wohnbauten	605.051,89 €
031200	Gebäude, Aufbauten und Außenanlagen bei Wohnbauten	1.479.602,89 €
032100	Grund und Boden mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	87.838,22 €
032200	Gebäude, Aufbauten und Außenanlagen bei Kinder- und Jugendeinrichtungen	791,35 €
033100	Grund und Boden mit Schulen	1.406.816,10 €
033200	Gebäude, Aufbauten und Außenanlagen bei Schulen	25.960.635,32 €
034100	Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- u. Betriebsgebäuden	158.503,09 €
034200	Gebäude, Aufbauten und Außenanlagen bei sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	6.223.799,67 €

<b>Posten 1.2.3</b>	<b>Infrastrukturvermögen</b>
---------------------	------------------------------

Zum Infrastrukturvermögen im engeren Sinne zählen alle öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur dienen.

Für alle neu erstellten Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens (Straßen, Wege, Plätze, Regenentwässerung, Brücken u.a.) erfolgte die Bewertung nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß § 55 Abs.1 GemHVO-Doppik, soweit diese grundlegend neu ausgebaut wurden und die Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden konnten. Schwerpunktartig wurden dabei Anschaffungs- und Herstellungskosten aus den Jahresrechnungen, Verwendungsnachweisen und / oder Schlussabrechnungen der beauftragten Unternehmen zugrunde gelegt. In Einzelbewertungsvermerken wurde durch sogenannte technische Lebensläufe über den Zeitablauf unter Berücksichtigung der ursprünglichen Baukosten und weiteren vermögensverbessernden Maßnahmen ein Lebenslauf für jeden Vermögensgegenstand des Infrastrukturvermögens erstellt und der Restbuchwert zum Bilanzstichtag nachgewiesen. In Bestandslisten wurden alle Vermögensgegenstände des Infrastrukturvermögens mit ihren Einzelwerten zusammenfassend dargestellt und in die Anlagenbuchhaltung / Eröffnungsbilanz übernommen.

Ein grundhafter Ausbau lag dann vor, wenn die Baumaßnahme zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung geführt hatte. Eine wesentliche Verbesserung lag dann vor, wenn die Maßnahmen über eine zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung hinausging und den Gebrauchswert insgesamt deutlich erhöht hatte.

Wenn kein grundhafter Ausbau erfolgte und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar waren, wurde die Bewertung nach dem Ersatzwertverfahren gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorgenommen (siehe auch Inventur- und Bewertungsrichtlinie).

Die Bestimmung der Herstellungskosten nach dem Ersatzwertverfahren wurde über die Einteilung in Bauklassen vorgenommen. Dabei wurde das Produkt von Fläche und durchschnittlichem Preis je Bauklasse ermittelt. Die Herstellungskosten der jeweiligen Bauklassen beruhen auf vergleichbaren Straßenausbauten.

Zum Straßenkörper wurde hinzugerechnet:

- die einzelnen Schichten des Straßenkörpers (Damm bzw. Geländeeinschnitt, Frostschutzschicht, Tragschicht, Binderschicht, Deckschicht),
- Verkehrsinseln,
- Geschwindigkeitsbremsen,
- Fahrbahnmarkierungen,
- Fußgänger-Querungshilfen,
- Pflanzbeete in der Fahrbahn,
- Gräben,
- Böschungen,

- Bankette,
- Mulden, sofern nicht von Dritten mitgenutzt,
- Parkstände (innerhalb des Fahrbahnbereichs),
- Straßenabläufe, Straßenentwässerungsanlagen (wenn möglich wurden diese selbständig erfasst und bewertet)
- Grünstreifen,
- mehrjährige Pflanzen und Bäume in Pflanzbeeten und auf Grünstreifen,
- Schutzplanken,
- Betonschutzwände,
- Betongleitwände.

Selbstständig zu erfassende und einzeln zu bewertende Vermögensgegenstände sind:

- Radwege, Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege,
- Kreisel,
- Bushaltestellen,
- Unterstände Bushaltestellen,
- Parkplätze jeder Art,
- Taxistände,
- sonstige Plätze,
- Verkehrsampeln, Signalanlagen,
- Parkleitsysteme,
- Straßenbeleuchtung.

Sofern Radwege, Gehwege und kombinierte Rad- und Gehwege in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Fahrbahn stehen, können diese mit der Fahrbahn zusammen bewertet werden, wenn die Restnutzungsdauer und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten je qm der Fahrbahn, der Radwege, Gehwege oder der kombinierten Rad- und Gehwege nicht wesentlich unterschiedlich sind.

Bei der Bewertung von Litfaßsäulen, Werbetafeln, Fahrradständern, Ruhebänken, Mülleimern sind die Bewertungsgrundsätze für bewegliche Vermögensgegenstände zu beachten.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

04	Infrastrukturvermögen	9.788.971,76 €
041000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.849.144,85 €
042000	Brücken und Tunnel	59.316,89 €
043000	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €
044000	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	494.043,00 €
045000	Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrssicherungsanlagen	6.156.139,37 €
046000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	230.327,65 €

### Brücken und Tunnel

In dieser Bilanzposition werden neben den Ingenieurbauwerken Brücken, Tunnel und Durchlässe auch die zugehörigen Bauwerke wie Stützmauern, Tragwerke, Pfeiler usw. ausgewiesen.

### Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

In dieser Bilanzposition werden u.a. bauliche Teile des Kanalnetzes, wie z.B. Straßenabläufe und Entwässerungsrinnen ausgewiesen, die sich auch nach Aufgabenübertragung an den AZV Südholstein noch im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Barmstedt befinden, sowie Regenrückhaltebecken.

### Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrssicherungsanlagen

Zum Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen zählen alle gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze, die zur Nutzung für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen und Fußgängern errichtet worden sind (einschließlich wassergebundene Plätze und Fußgängerzonen). Ebenso zählen hierzu sämtliche zur Verkehrsführung und Verkehrssteuerung eingesetzte Einrichtungen und Anlagen, wie z.B. Ampeln und Verkehrsschilder.

Eine Bilanzierung erfolgt nur, soweit die Stadt Barmstedt wirtschaftliche Eigentümerin ist. Dieses ist u.a. immer dann der Fall, wenn sie auch Straßenbaulastträgerin ist.

### Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Hier werden diejenigen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die nicht bei den anderen Bilanzpositionen des Infrastrukturvermögens einzuordnen sind.

<b>Posten 1.2.4</b>	<b>Bauten auf fremden Grund und Boden</b>
---------------------	---

Die Bilanzierung von Bauten auf fremden Grund und Boden setzt unterschiedliche wirtschaftliche Eigentümer der Bauten und des Grund und Bodens voraus. Zivilrechtlich ist der Grundstückseigentümer auch Eigentümer der Bauten (§ 94 BGB).

Zu prüfen ist daher, wem das wirtschaftliche Eigentum der Bauten zuzuordnen ist:

Nach § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde ihre Vermögenswerte und Schulden genau zu verzeichnen und dabei deren Wert anzugeben. Im Regelfall hat die Gemeinde mit der Anschaffung oder Herstellung des einzelnen Vermögensgegenstandes das zivilrechtliche Eigentum inne. Entscheidend für die Bilanzierung ist jedoch das wirtschaftliche Eigentum. Dies besteht, wenn

- die tatsächliche Sachherrschaft (Nutzung) über den Vermögensgegenstand ausgeübt wird,
- die Gefahren und Risiken getragen werden sowie
- der zivilrechtliche Eigentümer von der dauerhaften Nutzung ausgeschlossen werden kann.

Zu den Bauten auf fremdem Grund und Boden können neben Gebäuden, auch Bauten des Infrastrukturvermögens (z.B. Straßen) oder sonstige Bauten (Trafostationen, Pumpwerke etc.) gehören.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>05</b>	<b>Bauten auf fremden Grund und Boden</b>	<b>0,00 €</b>
050000	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €

Bei der Stadt Barmstedt konnten zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 keine Bauten auf fremden Grund und Boden festgestellt werden.

<b>Posten 1.2.5</b>	<b>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>
---------------------	--

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind Vermögensgegenstände, deren Erhaltung oder Errichtung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Interesse liegt.

Bei den hier gesondert auszuweisenden Kunstgegenständen handelt es sich um Bestände von Museen, Galerien und Archiven oder um Kunstwerke allgemein, anerkannter Künstler für die Gestaltung öffentlicher Gebäude und Plätze. In der Regel unterliegen diese Kunstgegenstände keinem Werteverzehr, so dass Absetzungen für Abnutzung nicht in Frage kommen.

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu ermitteln sind, gibt es folgende Bewertungsalternativen:

- Erfahrungswerte aus dem An- bzw. Verkauf oder von Katalogpreisen vergleichbarer Vermögensgegenstände unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Vermögensgegenstandes,
- Versicherungswert, sofern sie dauerhaft versichert sind,
- Wertgutachten,
- Erinnerungswert von 1,00 EUR.

Kunst am Bau, die mit dem Gebäude verbunden ist, wird nicht gesondert bewertet. Hingegen sind Kunstgegenstände, die als eigenständige Vermögensgegenstände zu betrachten sind und nicht mit dem Gebäude verbunden sind, gesondert zu erfassen und zu bewerten.

Kulturdenkmäler sind Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören und Bodendenkmäler sind. Beispiele hierfür sind Kriegerdenkmäler, Ehrenfriedhöfe oder Säulen.

Die Bewertung erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu ermitteln sind, gibt es folgende Bewertungsalternativen:

- Erfahrungswerte aus dem An- bzw. Verkauf oder der Herstellung vergleichbarer Denkmäler unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an das zu bewertende Denkmal,
- Erinnerungswert von 1,00 EUR.

Denkmalgeschützte Gebäude, die als Gebäude genutzt werden, sind wie Gebäude zu bewerten, die nicht denkmalgeschützt sind. Ist die Nutzung aufgrund des Denkmalschutzes beim Gebäude beeinträchtigt, sind individuelle Abschläge möglich.

Planmäßige Abschreibungen sind bei der Bewertung von Kunstgegenständen sowie Kulturdenkmäler grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme bildet Gebrauchskunst.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>06</b>	<b>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>	<b>38.261,00 €</b>
060000	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	38.261,00 €

<b>Posten 1.2.6</b>	<b>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>
---------------------	--

Ausgewiesen werden hier die technischen Gegenstände der Stadt, die der gemeindlichen Leistungserstellung bzw. der Aufgabenerfüllung dienen. Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge wurden entsprechend den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten, unter Berücksichtigung von plan- oder außerplanmäßigen Abschreibungen, bewertet.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt wurden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, wurden nicht erfasst. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt wurden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150,00 EUR ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, wurden gesondert im Sammelposten erfasst (§ 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt worden sind, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden und einer Abnutzung unterliegen, wurde verzichtet<sup>2</sup>.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>07</b>	<b>Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge</b>	<b>1.396.448,87 €</b>
07	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.396.448,87 €

<b>Posten 1.2.7</b>	<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>
---------------------	---

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten, einschließlich der erforderlichen Werkzeuge. Diese Vermögensgegenstände dienen dem langfristigen Betrieb der Verwaltung.

Die Bewertung von Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt entsprechend den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, unter Berücksichtigung von plan- oder außerplanmäßigen Abschreibungen.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt wurden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, wurden nicht erfasst. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt wurden, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150,00 EUR ohne Umsatzsteuer überschreiten, aber 1.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, wurden gesondert im Sammelposten erfasst (§ 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik).

Auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt worden sind, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 410,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, die selbstständig genutzt werden und einer Abnutzung unterliegen, wurde verzichtet (§ 38 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

Zur Vorbereitung der Eröffnungsbilanz wurde eine körperliche Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände durchgeführt, bei der das bewegliche Vermögen erfasst worden ist.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>08</b>	<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	<b>496.416,81 €</b>
08	Betriebs- und Geschäftsausstattung	496.416,81 €

<sup>2</sup> § 38 Abs. 6 GemHVO-Doppik

<b>Posten 1.2.8</b>	<b>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>
---------------------	---

Geleistete Anzahlungen bezeichnen die geldlichen Vorleistungen der Gemeinde auf noch zu erhaltende Sachanlagen.

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab. Es werden die Aufwendungen aktiviert, die bis zum Bilanzstichtag für die noch nicht fertig gestellte Anlage entstanden sind.

Investitionen für das unbewegliche Vermögen, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen und somit nicht nutzbar waren, wurden in der Bilanzposition Anlagen im Bau erfasst. Als Bewertung wurden die bisherigen Auszahlungen angesetzt. Nach Beendigung der Herstellung bzw. Anschaffung, werden diese Aufwendungen auf das entsprechende Anlagenkonto umgebucht. Ab diesem Zeitpunkt unterliegt die Maßnahme der Abschreibung für Wertminderung.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>09</b>	<b>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<b>1.237.909,05 €</b>
	Geleistete Anzahlungen	125.236,00 €
091000	Anlagen im Bau - Hochbau	579.638,48 €
092000	Anlagen im Bau - Tiefbau	533.034,57 €

<b>Posten 1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>
-------------------	----------------------

Zum Finanzanlagevermögen gehören die Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen und Wertpapiere des Anlagevermögens. Zur Bewertung wird auf Punkt 5.3 der Inventur- und Bewertungsrichtlinie verwiesen.

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Stadt Barmstedt beteiligt ist und über die sie einen beherrschenden Einfluss ausübt. Der beherrschende Einfluss liegt zum Beispiel vor, wenn die Stadt Barmstedt mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt.

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, bei denen kein beherrschender Einfluss besteht.

Sondervermögen nach § 96 GO ist das Vermögen rechtlich unselbständiger örtlicher Stiftungen, wirtschaftlicher Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentlicher Einrichtungen für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.

Der Begriff der Ausleihungen umfasst einerseits Anteile an Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) mit einer Beteiligung von nicht größer als 20 % des Stamm- bzw. Grundkapitals, andererseits langfristige Finanz- und Kapitalforderungen.

Unter Ausleihungen fallen die Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (Punkt 1.3.4.1) und sonstige Ausleihungen (Punkt 1.3.4.2).

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>1</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>4.612.197,89 €</b>
101100	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.000.000,00 €
111100	Beteiligungen	11.950,00 €



121100	Sondervermögen	3.000.000,00 €
131000	Ausleihungen	600.247,89 €
140000	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €

### Anteile an verbundenen Unternehmen

Als verbundene Unternehmen sind jene Beteiligungen gesondert auszuweisen, die im Rahmen des Gesamtabchlusses einer Kommune voll zu konsolidieren sind. Dies ist der Fall, wenn Unternehmen unter einheitlicher Leitung der Stadt stehen, bzw. die Stadt auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser wird bei einer Beteiligung von mehr als 50 % oder bei Vorliegen eines entsprechenden Vertrags angenommen.

Die Stadt Barmstedt weist hier zurzeit Zahlungen aus, die aus Zuwendungen vom Amt Rantzeu an die Stadtwerke Barmstedt zur Verstärkung des dortigen Eigenkapitals geflossen sind. In gleicher Höhe ist auf der Passivseite eine Sonderrücklage gebildet worden.

Die Stadtwerke befinden sich mit dem zuständigen Finanzamt in Klärung, ob es sich bei den von der Stadt Barmstedt vorgenommenen Zahlungen um eine Eigenkapitaleinlage handelt oder um einen Sonderposten, der über eine noch festzulegende Laufzeit aufzulösen ist.

Bis zur Klärung wird der Sachverhalt daher bilanzneutral dargestellt.

### Beteiligungen (Geschäftsanteile)

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen und Einrichtungen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen oder Einrichtungen aufzubauen oder zu halten.

Zum Stichtag 01.01.2020 hält die Stadt folgende Geschäftsanteile:

	Anzahl	Nominalwert	Wertansatz
Genossenschaftsanteile VR Bank i.H.	3	50,00	150,00 €
Genossenschaftsanteile Neue GeWoGe	34	200,00	6.800,00 €
WEP Kommunalholding GmbH	1	5.000,00	5.000,00 €

Außerdem bestehen Beteiligungen ohne monetäre Einlagen bei folgenden Einrichtungen:

- Alters- und Pflegeheim Barmstedt / Rantzeu,
- Wasserverband Krückau,
- Abwasser-Zweckverband Pinneberg.

### Sondervermögen

Zum Sondervermögen gehören gemäß § 96 und § 97 GO die nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftungen sowie wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe, vgl. hierzu auch § 106 GO) und öffentliche Einrichtungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen als Sonderrechnung zu führen sind.

Im Sondervermögen der Stadt Barmstedt befinden sich Anteile an folgenden Eigenbetrieben:

Stadtwerke Barmstedt	3.000.000,00 €
----------------------	----------------

### Ausleihungen

Hierunter werden ausschließlich Forderungen bilanziert, welche gegen Hingabe von Kapital erworben wurden und die dem Geschäftsbetrieb dauernd dienen sollen. Zum Bilanzstichtag werden die Restforderungen ausgewiesen.

<b>Posten 2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>
-----------------	-----------------------

Im Umlaufvermögen werden die Vermögensgegenstände ausgewiesen, die dem Geschäftsbetrieb der Stadt Barmstedt nicht dauerhaft dienen. Dazu gehören Vorräte, Forderungen und liquide Mittel.

<b>Posten 2.1</b>	<b>Vorräte</b>
-------------------	----------------

Vorräte sind Gegenstände des Umlaufvermögens, die zum Verbrauch bestimmt sind und innerhalb eines Jahres verbraucht werden, wie z.B. Streugut, Heizöl, Papierlager.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>15</b>	<b>Vorräte</b>	<b>35.033,62 €</b>
151-153	Rohstoffe / Fertigungsmaterial, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €
1551,156	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00 €
154,1552	fertige Erzeugnisse und Waren	0,00 €
157-159	geleistete Anzahlungen auf Vorräte, sonstige Vorräte	35.033,62 €
143000	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €

Grundsätzlich verfügt die Stadt Barmstedt über kein Vorratsvermögen, da dieses am Arbeitsplatz als verbraucht gilt und nicht in die Bilanz aufgenommen wird. Auch die dem Bauhof zur Verfügung stehenden Materialien wie Streusalz, Öle etc. sind derart gering, dass sie nicht bilanziert werden.

Grund und Boden, der zum Weiterverkauf bestimmt ist, wird als Sonstiges Umlaufvermögen bilanziert. Soweit die Informationen vorliegen, wird hier Grund und Boden ausgewiesen, der durch beschlossene Bebauungspläne oder durch Ratsbeschluss zum Verkauf angeboten wird.

<b>Posten 2.2</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>
-------------------	--

Zu den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Grundsätzlich unterscheiden sich Forderungen nach ihrem rechtlichen Charakter, und zwar in öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen. Öffentlich-rechtliche Forderungen sind zum Beispiel Steuern, Gebühren und Beiträge. Privatrechtliche Forderungen sind z.B. Entgelte, Mieten und Pachten.

Für die Forderungen gilt das Niederstwertprinzip (§ 43 Abs. 8 GemHVO-Doppik), denn der Wert einer Forderung am Abschlussstichtag hängt von der Wahrscheinlichkeit ab, mit der die Forderung ganz oder zum Teil realisiert werden kann. Insofern ist eine Risikobewertung auf der Grundlage von Einzelwert- oder Pauschalwertberichtigung nötig. Zweifelhafte Forderungen sind mit ihrem wahrscheinlich zu erzielenden Wert zu erfassen, uneinbringliche und erlassene Forderungen sind abzuschreiben. Die Forderungen wurden mittels einer Beleginventur nachgewiesen. Der Bestand ist mit der Kasseneinnahmeresteliste zum 31.12.2019 nachgewiesen und abgestimmt.

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wurden die Forderungen durch die Finanzbuchhaltung begutachtet und bewertet. Die Einzelwertberichtigung entspricht hier den befristet oder unbefristeten Niederschlagungen. Die Forderungen werden durch die Niederschlagung reduziert und der geplante Ertrag verringert. Eine weitere Einzelwertberichtigung wurde nicht durchgeführt.

Bei der Pauschalwertberichtigung wird die Einbringbarkeit einer Forderung anhand ihres Alters bewertet: je älter eine Forderung ist, desto mehr geht man davon aus, dass diese nicht mehr werthaltig, d.h. nicht mehr einbringbar ist. Für die Eröffnungsbilanz wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 165.940,64 EUR durchgeführt. Sie betrifft in erster Linie Forderungen aus Gewerbesteuer.

Unter den „Sonstigen Forderungen“ sind auch Forderungen aus der antizipativen Rechnungsabgrenzung (Vorjahresabgrenzung) zu berücksichtigen. Dies sind im alten Jahr erbrachte Leistungen, die erst im neuen Jahr zu Einnahmen führen (Geldfluss im neuen Jahr für Leistungen im alten Jahr). Da in 2019 noch kein doppischer Buchungsbetrieb bestand, konnten diese auch nicht im System als antizipative Rechnungsabgrenzungsposten gebucht werden. Der Ertrag sowie die Einzahlung wurden deshalb beide im Jahr 2020 gebucht. Auf eine Ausweisung dieser Buchungen wurde aufgrund von Geringfügigkeit verzichtet.

Als sonstige Vermögensgegenstände werden Gegenstände des Umlaufvermögens ausgewiesen, die keinem anderen Bilanzposten zuzuordnen sind, z.B. Darlehen (soweit deren gesonderter Ausweis weder im Anlage- noch im Umlaufvermögen gefordert wird), Gehaltsvorschüsse, Kostenvorschüsse, die nicht Anzahlungen sind, Kauttionen, Steuererstattungsansprüche, Schadenersatzansprüche, etc. Unter den sonstigen Vermögensgegenständen sind auch die Kredite auszuweisen, die Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie diesen gleichgestellten Personen gewährt wurden, soweit sie nicht unter den Ausleihungen oder den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu bilanzieren sind.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

16 / 17	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	286.619,58 €
161100	Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	46.723,92 €
169100	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	215.111,43 €
171100	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €
178100	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €
179100	Sonstige privatrechtliche Forderungen	24.784,23 €

Posten 2.4	Liquide Mittel
------------	----------------

Unter dieser Bilanzposition sind alle liquiden Mittel in Form von Bar- oder Buchgeld (zum Beispiel Handkassen und Bankguthaben) zum 01.01.2020 anzusetzen. Sie sind mit dem Nominalwert zu bewerten. Das Saldierungsverbot ist zu beachten.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

18	Liquide Mittel	3.685.367,83 €
18	Liquide Mittel	3.685.367,83 €

Diese setzen sich aus den Konten- und Kassenbeständen zusammen. Im Berichtsjahr schloss das Hauptkonto mit einem positiven Bestand in Höhe von 2.822.103,69 EUR ab.

Die Guthaben sind durch entsprechende Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Zurzeit werden als Liquide Mittel auch die Bankbestände von folgenden Treuhandvermögen ausgewiesen:

im ZW 50 Stiftungsvermögen „Nelke-Stiftung“	791.165,40 €
im ZW 55 Kompensationskonto Humburg-Haus	195.864,63 €

im ZW 56 Sonderkonto „Schlossinsel“

134.496,29 €

In gleicher Höhe wurden auf der Passivseite Sonderposten gebildet.

Die Geldbestände werden bei den liquiden Mitteln bilanziert, da die Stadt Barmstedt die Geldbestände im laufenden Wirtschaftsjahr in der Liquiditätsplanung nutzen kann, solange die Belange der einzelnen Stiftungsziele nicht beeinträchtigt werden.

#### Stiftung „Nelkestiftung“:

Aus dem Nachlass der Familie Nelke erhielt die Stadt Geldvermögen, das nach Vorgabe einer bestehenden Satzung genutzt wird. Der Arzt Dr. Josef Nelke und seine Frau Lucinde hatten verfügt, dass nach ihrem Tod ein Fünftel ihres Vermögens der Stadt Barmstedt für mildtätige Zwecke zukommen soll. Das Stiftungskapital betrug rund 770.000,00 EUR. Die Zinsen sollen jährlich Projekten und Organisationen in Barmstedt zugutekommen. Die Nelke-Stiftung fördert Projekte in der Jugendarbeit, Altenhilfe, beim Sport, der Landschaftspflege und im Naturschutz in Barmstedt. Auch für besonderes Engagement im Bereich Erziehung, Bildung und Ausbildung sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und der Förderung von Kulturaustausch, Toleranz und Völkerverständigung kann das Geld zur Verfügung gestellt werden.

#### „Humburg-Haus“:

Der Augenarzt Ernst-Heinrich Humburg vermachte der Stadt 1989 ein Geldvermögen und sein Wohn- und Geschäftshaus an der Chemnitzstraße, das von Bürgern und Vereinen seit 1993 als Treffpunkt, Versammlungsort und für Festlichkeiten genutzt wird. Im Schenkungsvertrag von 1989 ist verankert, dass die Stadt das Haus mit großem Grundstück für die Barmstedter Bevölkerung als Begegnungsstätte öffentlich zugänglich hält. Das Geldvermögen soll die jährlichen Betriebskosten decken.

#### Sonderkonto „Schlossinsel“:

Für das Projekt wurde bisher noch kein Sanierungsträger beauftragt. Daher werden die Eigenmittel der Stadt und die erhaltenen Zuwendungen von Bund, Land und EU auf einem separaten Bankkonto treuhändisch verwaltet. Die Gelder dürfen ausschließlich für das vorgenannte Projekt verwendet werden.

<b>Posten 3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>
-----------------	-----------------------------------

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden für Auszahlungen gebildet, die vor dem Bilanzstichtag getätigt wurden, aber erst einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (sogenannte transitorische Posten). Hierdurch wird eine periodengerechte Abgrenzung erreicht. Rechnungsabgrenzungsposten sind im Rahmen des Jahresabschlusses zu buchen.

Die aktivierten Zuschüsse und Zuweisungen werden entsprechend der Zweckbindungsfrist aufgelöst. Ist eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt, erfolgt eine Auflösung entsprechend § 40 (7) GemHVO Doppik.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>19</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.348.922,36 €</b>
191100	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten a. Dienstleistungen und Warenlieferungen	4.180,89 €
199100	Sonstige Forderungen	1.344.741,47 €

Die Bilanzposition umfasst Zahlungen, die in 2019 geleistet worden sind, deren Aufwand aber dem Haushaltsjahr 2021 zuzurechnen ist, sowie Zuschüsse und Zuweisungen an Dritte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen.

## PASSIVA

Posten 1	Eigenkapital
----------	--------------

Das Eigenkapital als Ganzes ergibt sich rechnerisch als Restgröße aus den Positionen der Aktivseite der Bilanz und den sonstigen Positionen der Passivseite, also

Anlagevermögen  
 + Umlaufvermögen  
 + Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten  
 - Sonderposten  
 - Rückstellungen  
 - Verbindlichkeiten  
 - Passiver Rechnungsabgrenzungsposten  
 = Eigenkapital

Das Eigenkapital ist gemäß § 48 GemHVO-Doppik wie folgt gegliedert:

- Allgemeine Rücklage
- Sonderrücklage
- Ergebnissrücklage
- vorgetragener Jahresfehlbetrag
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Das Eigenkapital soll der Stadt Barmstedt langfristig (dauerhaft) zur Verfügung stehen.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

2	Eigenkapital	5.162.033,33 €
201000	Allgemeine Rücklage	3.619.159,42 €
202000	Sonderrücklage	1.000.000,00 €
203000	Ergebnissrücklage	542.873,91 €
204000	vorgetragener Jahresfehlbetrag	0,00 €
205000	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00 €

### Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage bildet dem Grunde nach das eigentliche Eigenkapital ab. Alle anderen Rücklagen haben Sonderfunktionen. Der § 25 GemHVO-Doppik enthält die rechtlichen Vorschriften zu den einzelnen Rücklagen.

Die Allgemeine Rücklage soll ähnlich wie das Grund- und Stammkapital bei Kapitalgesellschaften einem besonderen Schutz unterliegen.

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde die Höhe der Allgemeinen Rücklage folgendermaßen errechnet:

Vermindertes Eigenkapital:            Eigenkapital  
    - Sonderrücklage  
    - Jahresfehlbetrag  
    = Allgemeine Rücklage (115 %)

Allgemeine Rücklage:                    vermindertes Eigenkapital / 115 x 100

Die Allgemeine Rücklage ist Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der ErgebnISRücklage. Nach Ermittlung der ErgebnISRücklage wird die Allgemeine Rücklage noch um die ErgebnISRücklage (15 %) gemindert.

### Sonderrücklage

Nach § 25 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden Sonderrücklagen gebildet für:

1. Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen, die nicht aufgelöst werden sollen oder dürfen (§ 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik), und
2. Mittel, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherrin oder Bauherren geleistet worden sind (Stellplatzrücklage).

Weitere Sonderrücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.

Die Stadt Barmstedt weist hier - in Ermangelung von Alternativen - zurzeit die erhaltenen Gelder vom Amt Rantzeu aus, die unmittelbar an die Stadtwerke Barmstedt weitergereicht wurden (siehe hierzu auch Bilanzposition 1.3. Anteile an verbundenen Unternehmen).

### ErgebnISRücklage

Nach § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist die ErgebnISRücklage in der Eröffnungsbilanz mit 15 % der Allgemeinen Rücklage anzusetzen.

Für die Folgebilanzen darf die ErgebnISRücklage höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

### Vorgetragener Jahresfehlbetrag

Soweit ein eingetragener Jahresfehlbetrag im doppischen Buchungssystem nach § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht ausgeglichen werden kann, weil der Jahresfehlbetrag höher als die ErgebnISRücklage ist, ist der verbleibende Jahresfehlbetrag gemäß § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik vorzutragen. Ein vorgetragener Jahresfehlbetrag kann nach 5 Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden.

### Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der ErgebnISRücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Gemäß § 54 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind in der Eröffnungsbilanz Fehlbeträge aus Vorjahren unter der Bilanzposition Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag zu erfassen.

In der Stadt Barmstedt liegen zum 01.01.2020 keine Fehlbeträge aus Vorjahren vor.

Posten 2	Sonderposten
----------	--------------

Als Sonderposten werden Zuweisungen und Zuschüsse sowie Schenkungen bilanziert, welche die Stadt Barmstedt zur Förderung von Investitionen von anderen staatlichen, öffentlichen bzw. privaten Einrichtungen erhalten hat.

Erhaltene Zuwendungen und Beiträge wurden mit dem Förderbetrag angesetzt und analog des zugehörigen Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

230000	Sonderposten	25.678.146,57
231000	für aufzulösende Zuschüsse	2.067.951,77 €
232000	für aufzulösende Zuweisungen	20.316.009,06 €
233100	für aufzulösende Beiträge	2.172.659,42 €
233200	für nicht aufzulösende Beiträge	0,00 €
234000	für Gebührenaussgleich	0,00 €
235000	für Treuhandvermögen	1.121.526,32 €
236000	für Dauergrabpflege	0,00 €
239000	für sonstige Sonderposten	0,00 €

### Aufzulösende Zuschüsse

Erhaltene Zuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen sind als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen (§ 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik). Als Zuschüsse für Investitionen sind hierbei solche Geldleistungen zu werten, die für die Finanzierung von Baumaßnahmen, den Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Vermögen und andere Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bestimmt sind.

Zuschüsse sind in Abgrenzung von Zuweisungen solche Zuwendungen, die zwischen dem unternehmerischen und übrigen Bereich an den öffentlichen Bereich fließen.

Diese Abgrenzung hat ausschließlich Auswirkungen auf die bilanzielle Zuordnung; inhaltlich werden die Zuwendungsarten gleichbehandelt.

Sofern die Stadt Barmstedt Vermögensgegenstände unentgeltlich z.B. im Wege einer Schenkung erhält, sind in Höhe des zu aktivierenden Buchwertes Sonderposten zu bilden. Sofern die Schenkungen durch den unternehmerischen oder übrigen Bereich vorgenommen werden, sind die Gegenpositionen als Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse zu erfassen.

### Aufzulösende Zuweisungen

Zuweisungen sind in Abgrenzung von Zuschüssen solche Zuwendungen, die innerhalb des öffentlichen Bereichs fließen. Alles Weitere gilt analog.

### Aufzulösende Beiträge

Beiträge, die nach KAG i.V.m. mit den entsprechenden Satzungen der Stadt erhoben werden, sind zu passivieren und - analog den Zuweisungen und Zuschüssen - aufzulösen, soweit ihre Auflösung per Gesetz oder Satzung nicht ausgeschlossen ist. Selbst (anteilige) Beiträge für den Erwerb von notwendigen Grundstücken sind aufzulösen, sofern dieses nicht durch Satzung der Stadt ausgeschlossen ist.

### Nicht aufzulösende Beiträge

Nicht aufzulösen sind nach KAG Beiträge für Entwässerungsanlagen / -einrichtungen, wie sie z.B. bei Straßen, Geh- und Radwegen und Brücken verbaut werden.

Beiträge für Grunderwerb werden analog den Zuwendungen nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik SH über 25 Jahre ertragswirksam aufgelöst und bei den aufzulösenden Beiträgen ausgewiesen.

Nicht aufzulösende Beiträge sind bei der Stadt Barmstedt nicht vorhanden.

### Treuhandvermögen

Bei einem Treuhandvermögen hat die Kommune die übertragenen Vermögenswerte kraft Rechtsvorschrift oder Rechtsgeschäft für andere bzw. zugunsten anderer zu verwalten. Das Treuhandvermögen steht im Gegensatz zum Sondervermögen nicht im zivilrechtlichen Eigentum der Kommune.

Für bedeutende Treuhandvermögen sind gemäß § 98 GO besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen (vgl. § 99 GO) zu führen (z.B. für rechtlich selbstständige kommunale Stiftungen nach § 17 Abs. 1 Stiftungsgesetz Schleswig-Holstein). Unbedeutendes Treuhandvermögen kann gemäß § 98 Abs. 3 GO im Haushalt der Kommune nachgewiesen werden.

Den aktivierten Vermögensgegenständen des Treuhandvermögens<sup>3</sup> steht als Saldo der in der gemeindlichen Bilanz nachzuweisende Sonderposten für Treuhandvermögen gegenüber. Dadurch wird eine Erhöhung des Eigenkapitals der Gemeinde ausgeschlossen.

Für jedes Treuhandvermögen ist ein gesonderter Sonderposten zu bilden.

Die Stadt Barmstedt verwaltet folgende Treuhandvermögen:

Treuhandvermögen "Humburg-Haus"	195.864,63 €
Treuhandvermögen "Nelke-Stiftung"	791.165,40 €
Treuhandvermögen "Schlossinsel"	134.496,29 €

<b>Posten 3</b>	<b>Rückstellungen</b>
-----------------	-----------------------

Rückstellungen werden gebildet für ungewisse Verbindlichkeiten und drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften. Diese sind hinsichtlich ihres Bestehens und / oder der Höhe sowie dem Zeitpunkt nach ungewiss. Sie sind der Höhe nach berechnet, die nach angemessener Beurteilung notwendig war.

<b>Posten 3.1</b> <b>Posten 3.2</b>	<b>Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellung</b>
--	--

Gemäß § 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für Verpflichtungen aus Pensionszusagen nach beamtenrechtlichen Vorschriften anzusetzen. Zu diesen Verpflichtungen zählen neben den eigentlichen Pensionsverpflichtungen auch die Verpflichtung an die Versorgungsempfänger sowie sämtliche damit in Verbindungen stehende Verpflichtungen wie z.B. Beihilferückstellungen.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>251</b>	<b>Pensionsrückstellungen</b>	<b>7.954.572,87 €</b>
251100	Rückstellung für Pensionsverpflichtungen	6.535.133,00 €
251200	Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen	1.419.439,87 €

<sup>3</sup> Siehe hierzu Bilanzposition A 2.4 Liquide Mittel



Die Berechnung der Rückstellungen erfolgte durch die Versorgungsausgleichskasse Schleswig-Holstein und wurde gemäß § 24 Abs. 1 GemHVO-Doppik zum Barwert der erworbenen Versorgungsansprüche nach dem Teilwertverfahren in die Eröffnungsbilanz eingestellt. Der Berechnung ist ein Rechnungszinsfuß in Höhe von 5 % zu Grunde zu legen.

<b>Posten 3.3</b>	<b>Altersteilzeitrückstellungen</b>
-------------------	-------------------------------------

Gemäß § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeitvereinbarungen anzusetzen.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>281</b>	<b>Altersteilzeitrückstellungen</b>	<b>26.522,58 €</b>
281000	Altersteilrückstellungen	26.522,58 €

Der Bestand wird im Jahr 2020 vollständig aufgelöst.

<b>Posten 3.4</b>	<b>Rückstellung für später entstehende Kosten</b>
-------------------	---

Gemäß § 24 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für später entstehende Kosten der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung anzusetzen.

Bei der Abwasserbeseitigung sind für die Beseitigung des in Abwasserteichen, Schlammstapelteichen, Schlamm-poldern (aber auch in Regenrückhalte- und Regenklärbecken und Sandfängen) angesammelten Schlammes in der Gebührenkalkulation entsprechende Kosten zu veranschlagen und in einer Rückstellung anzusammeln. Entsprechende Rückstellungen sind auch für die Deponienachsorge nach dem Abfallrecht vorzunehmen. Diese Rückstellungen entsprechen der bisherigen „Sonderrücklage“ nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>261</b>	<b>Rückstellung für später entstehende Kosten</b>	<b>0,00 €</b>
261000	Rückstellung für später entstehende Kosten	0,00 €

Ein solcher Sachverhalt lag bei der Stadt Barmstedt zum 01.01.2020 nicht vor.

<b>Posten 3.5</b>	<b>Altlastenrückstellung</b>
-------------------	------------------------------

Gemäß § 24 Nr. 5 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten anzusetzen.

Nach dem Bundes-Boden-Schutzgesetz wird der Begriff Altlasten verwendet im Zusammenhang mit

- stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen und entsprechenden Grundstücken,
- Grundstücken, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert wurden,
- sonstigen Grundstücken, auf denen mit umweltgefährdeten Stoffen umgegangen worden ist,

sofern dadurch schädliche Bodenveränderungen verursacht wurden. Ist die Bildung einer Rückstellung für Altlastensanierung zu bejahen, sind alle Aufwendungen - sowohl eigene wie fremde - zu berücksichtigen, die voraussichtlich in diesem Zusammenhang anfallen werden. Liegt zwischen Bildung der Rückstellung und der Ausführung der Arbeiten ein Zeitraum von den mehr als 12 Monaten, ist die Rückstellung abzuzinsen.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>262</b>	<b>Altlastenrückstellung</b>	<b>0,00 €</b>
262000	Rückstellung für Altlasten	0,00 €

Ein solcher Sachverhalt lag bei der Stadt Barmstedt zum 01.01.2020 nicht vor.

<b>Posten 3.6</b>	<b>Steuerrückstellung</b>
-------------------	---------------------------

Gemäß § 24 Nr. 6 GemHVO Doppik sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen von Steuer-schuldverhältnissen (entspricht der bisherigen Sonderrücklage nach § 19 Abs. 4 Nr. 8 GemHVO) anzusetzen.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>282</b>	<b>Steuerrückstellung</b>	<b>0,00 €</b>
282000	Steuerrückstellung	0,00 €

Ein solcher Sachverhalt lag bei der Stadt Barmstedt zum 01.01.2020 nicht vor.

<b>Posten 3.7</b>	<b>Verfahrensrückstellungen</b>
-------------------	---------------------------------

Gemäß § 24 Nr. 7 GemHVO Doppik sind Verfahrensrückstellungen / Prozesskostenrückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren anzusetzen (entspricht der bisherigen Sonderrücklage nach § 19 Abs. 4 Nr. 9 GemHVO).

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>283</b>	<b>Verfahrensrückstellungen</b>	<b>250.000,00 €</b>
283000	Verfahrensrückstellungen	250.000,00 €

Weitere Angaben können aus datenschutzrechtlichen Vorgaben nicht gemacht werden.

<b>Posten 3.8</b>	<b>Finanzausgleichsrückstellung</b>
-------------------	-------------------------------------

Gemäß § 24 Nr. 8 GemHVO-Doppik sind Finanzausgleichsrückstellungen zu bilden.

Finanzausgleichsrückstellungen sind für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen aufgrund überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge im Vergleich zu den beiden Vorjahren, soweit in einer der beiden Folgejahre ohne diese Mittel ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder ein erwarteter Fehlbedarf sich erhöht, anzusetzen. Hohe Gewerbesteuernachzahlungen im letzten Quartal eines Jahres (zur Berechnung dient das Ist-Aufkommen), führen im Folgejahr zu einer höheren Gewerbesteuerumlage.

Solche Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer führen zeitversetzt (der Berechnung der Schlüsselzuweisungen wird das Ist-Aufkommen der „eigenen Steuereinnahmen“ im Zeitraum vom 1.7. des vorvergangenen Jahres bis zum 30.06. des vergangenen Jahres zugrunde gelegt) zu einer Verringerung der Schlüsselzuweisungen. Solche Mindereinnahmen aus Schlüsselzuweisungen sind entgegen dem bisherigen Haushaltsrecht (vgl. § 19 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO) nicht mehr als Rückstellung zu berücksichtigen.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>284</b>	<b>Finanzausgleichsrückstellung</b>	<b>0,00 €</b>
284000	Finanzausgleichsrückstellung	0,00 €

Ein solcher Sachverhalt lag bei der Stadt Barmstedt zum 01.01.2020 nicht vor.

<b>Posten 3.9</b>	<b>Instandhaltungsrückstellung</b>
-------------------	------------------------------------

Nach § 24 Nr. 9 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsaufwendungen zu bilden, die innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden. Bei der unterlassenen Instandhaltung darf es sich nur um Erhaltungsaufwand handeln, der bis zum Bilanzstichtag bereits erforderlich gewesen wäre, aber erst nach dem Bilanzstichtag durchgeführt wird.

Die Einstellung von Mitteln in die Instandhaltungsrückstellung ist grundsätzlich denkbar

- für Maßnahmen, die im Jahr der Erstellung des Jahresabschlusses nachgeholt werden und
- für die die Gemeinde im Haushalt Mittel bereitgestellt hatte, die aber wegen dringender anderer Maßnahmen anderweitig eingesetzt worden sind, so dass eine Mittelübertragung nach § 23 GemHVO-Doppik nicht erfolgen kann, sowie
- für Maßnahmen, deren Notwendigkeit erst im Laufe des Jahres erkannt worden ist und man annehmen kann, dass die Gemeindevertretung bei Kenntnis dieses Bedarfs in jedem Fall für diese Maßnahme Mittel bereitgestellt hätte.

Für Maßnahmen deren Notwendigkeit bereits bekannt war und für die die Gemeindevertretung gleichwohl im Haushaltsplan keine Mittel bereitgestellt hat, dürfen keine Rückstellungen gebildet werden, da dies dem Budgetrecht der Gemeindevertretung nicht entsprechen würde.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>270</b>	<b>Instandhaltungsrückstellung</b>	<b>0,00 €</b>
270000	Instandhaltungsrückstellungen / Aufwandsrückstellungen	0,00 €

Ein solcher Sachverhalt lag bei der Stadt Barmstedt zum 01.01.2020 nicht vor.

<b>Posten 3.10</b>	<b>Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist</b>
--------------------	---

Gemäß § 24 Nr. 10 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnungen vorliegen und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist zu bilden.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>285</b>	<b>Rückstellungen für Vbl. für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist</b>	<b>0,00 €</b>
285000	Rückstellungen für Vbl. für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00 €

Ein solcher Sachverhalt lag bei der Stadt Barmstedt zum 01.01.2020 nicht vor.

<b>Posten 3.11</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>
--------------------	--------------------------------

Sonstige Rückstellungen dürfen gemäß § 24 Satz 2 GemHVO-Doppik nur bei Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftsteuer unterliegen, gebildet werden, soweit diese steuerrechtlich anerkannt sind.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>289</b>	<b>Sonstige Rückstellungen</b>	<b>0,00 €</b>
289000	Sonstige andere Rückstellungen	0,00 €

Ein solcher Sachverhalt lag in der Stadt Barmstedt zum 01.01.2020 nicht vor.

<b>Posten 4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>
-----------------	--------------------------

Verbindlichkeiten sind die Ansprüche Dritter gegenüber der Stadt Barmstedt, die aus Kreditaufnahmen für Investitionen, aus Lieferungen und Leistungen, aus Transferleistungen und Sonstigem bestehen.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Zahlungsbetrag angesetzt und sind als Verpflichtungen eindeutig quantifizierbar.

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>3</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>23.344.583,89 €</b>
301000	Anleihen	0,00 €
321	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	21.068.376,45 €
321500	davon: von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €
3210-3214, 3216	davon: vom öffentlichen Bereich	98.551,17 €
3217-3219	davon: vom privaten Kreditmarkt	20.969.825,28 €
331000	Verbindlichkeiten aus Kassenkreditaufnahmen	2.000.000,00 €
351100	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	177.329,31 €
361100	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
379100	Sonstige Verbindlichkeiten	98.878,13 €

#### Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Es dürfen nur Kredite erfasst werden, die der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dienen.

Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die Stadt Barmstedt zum Zweck der Haushaltsfinanzierung durch Begebung von Wertpapieren oder direkt mittels Darlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Stellen aufgenommen haben.

Hierzu zählen auch Schulden bei Institutionen, an deren Nennkapital Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände beteiligt sind, da sich diese in der Regel selbst am Kreditmarkt refinanzieren (z.B. KfW). Das gilt auch dann, wenn die Zinslasten von öffentlichen Haushalten ganz oder teilweise übernommen werden (z.B. KfW Programme).

### Verbindlichkeiten aus Kassenkredit

Der Kassenkredit bezeichnet aufgenommene Schulden zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs an liquiden Mitteln. Es handelt sich immer um Geldschulden. Kassenkredite sind nach § 95i GO nur aufzunehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Hier dürfen nur Kredite erfasst werden, die der Sicherung der Zahlungsfähigkeit (vorübergehender Kassenanspannungen) der Gemeinde dienen. Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind dagegen als echte Kreditmarktschulden bei den jeweiligen Schuldarten auszuweisen.

Die Aufnahme des Kassenkredits erfolgt durch Überziehung des Girokontos oder durch Aufnahme eines festen Betrages in Form eines (kurzfristigen) Kredits zur Liquiditätssicherung. Die maximal zulässige Höhe des Kassenkredits wird in der Haushaltssatzung festgelegt (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 GO).

### Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Bilanzposition beinhaltet alle Verbindlichkeiten auf Basis von Liefer-, Werk-, Dienstleistungs-, Pacht-, Miet- oder vergleichbaren Verträgen. Schwebende Geschäfte (weder Lieferant noch die Kommune haben bisher eine Leistung erbracht) dürfen nicht bilanziert werden.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind mit ihrem Erfüllungsbetrag (§ 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik), d.h. mit dem Rechnungsbetrag (inkl. Umsatzsteuer), auszuweisen. Eine Saldierung mit Forderungen ist unzulässig (vgl. § 40 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

### Sonstige Verbindlichkeiten

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik sind hier die sonstigen Wertpapierschulden und andere, nicht den Positionen 4.1 bis 4.6 zuzuordnenden Verbindlichkeiten auszuweisen. Sie sind mit ihrem Erfüllungsbetrag darzustellen<sup>4</sup>.

Eine Aufrechnung (Saldierung) mit korrespondierenden Forderungen ist aufgrund des Saldierungsverbotes bzw. Bruttoausweises aus den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführungen heraus nicht zulässig.

Haftungsverhältnisse / Bürgschaften:

Die Stadt Barmstedt hat zum 31.12.2019 folgende Bürgschaft vergeben:

Patronatserklärung zugunsten des Vereins für weibliche Diakonie e.V. für ein Darlehen der Evangelischen Darlehensgenossenschaft zur Finanzierung der Erweiterung und Sanierung der Kindertagesstätte Bahnhofstraße, mit Datum zum 07.06.2007, Laufzeit bis zum 31.01.2036.

Die Stadt Barmstedt hält eine Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis zum heutigen Zeitpunkt für sehr unwahrscheinlich.

<b>Posten 5</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>
-----------------	------------------------------------

Erträge, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr im Voraus eingezahlt und gebucht wurden, aber eventuell ganz oder zum Teil dem folgenden Haushaltsjahr zuzurechnen sind, müssen zum Bilanzstichtag durch eine passive Rechnungsabgrenzung berichtet werden.

<sup>4</sup> Gemäß § 41 (6) GemHVO-Doppik

Die Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens (PRAP) erfolgt mit dem Betrag, der sich wirtschaftlich auf die Zeit nach dem Bilanzstichtag bezieht. Die Auflösung des PRAP und das Buchen des Ertrages erfolgt in dem wirtschaftlich zuzurechnenden Haushaltsjahr (Stichwort: Zinsen, Miete oder Pacht).

Für die Stadt Barmstedt wurden folgende Restbuchwerte zum Bilanzstichtag 01.01.2020 ermittelt:

<b>39</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00 €</b>
391100	Verbindlichkeiten aus Zahlungsleistungen	0,00 €
399100	Übrige Verbindlichkeiten	0,00 €

Ein solcher Sachverhalt lag in der Stadt Barmstedt zum 01.01.2020 nicht vor.

## **Vollständigkeitserklärung**

der Stadt Barmstedt zur Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2020

---

### AUFKLÄRUNGEN UND NACHWEISE

---

1. Dem Gemeindeprüfungsamt werden die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt.
2. Folgende von mir benannte Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Gemeindeprüfungsamt alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:
  - Herr Wolfgang Maier
  - Frau Imke Neumann
  - Frau Larissa Glißmann
  - Herr Hinnerk Goos
  - Herr Jan Grüntz

### **Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung**

1. Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen werden zur Verfügung gestellt. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung, insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweisen (begründende Unterlagen).
3. Die nach § 33 Abs. 7 GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt.
4. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und Schulden sind erfasst worden.
5. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht sind zum Teil erstellt. Die entsprechenden Dienstanweisungen sind zu aktualisieren und befinden sich in der Überarbeitung. Die Verwaltung arbeitet an einem vollständigen internen Kontrollsystem für den Bereich Finanzen.
6. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde von Herrn Hinnerk Goos wahrgenommen.

### **Bilanz und Anhang**

1. Die Eröffnungsbilanz beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse und periodengerechten Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
2. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht.
3. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.
4. Rückgabeverpflichtungen für in der Eröffnungsbilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Abschlussstichtag nicht.

5. Derivative Finanzinstrumente in Form von Swap-Verträgen bestanden am Bilanzstichtag nicht.
6. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Barmstedt von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind - soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen - im Anhang angegeben.

7. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, werden im Anhang angegeben.
8. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Barmstedt, den 17.11.2021

.....  
Heike Döpke

Bürgermeisterin der Stadt Barmstedt

Anlagen:            Unterzeichnetes Exemplar der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020



# Anlagenspiegel

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Anfangs-stand 2020	Zugang 2020	Abgang 2020	Umb- chungen <sup>2</sup> 2020	Endstand 2020	Anfangs- stand 2020	Zugang <sup>3</sup> , d.h. Ab- schrei- bungen 2020	Abgang, d.h. angesam- melte Ab- schrei- bungen auf die in Spalte 4 aus- gewie- senen Ab- gänge	Endstand 2020	Restbuch- werte 2020 <sup>1</sup>	Restbuch- werte am Ende 2019	Durch- schnitt- licher Ab- schrei- bungssatz <sup>4</sup>	Durch- schnitt- licher Rest- buch- wert <sup>5</sup>
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H. <sup>7</sup>	v. H. <sup>7</sup>
1 <sup>6</sup>	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	54.659,06	1.595,00	0,00	0,00	56.254,06	28.747,05	5.918,98	0,00	34.666,03	21.588,03	25.912,01	10,52 %	38,38 %
1.2	<b>Sachanlagen</b>	<b>85.265.690,44</b>	<b>4.137.994,38</b>	<b>272.838,11</b>	<b>0,00</b>	<b>89.130.846,71</b>	<b>32.841.934,79</b>	<b>1.541.327,21</b>	<b>217.861,77</b>	<b>34.165.400,23</b>	<b>54.963.496,78</b>	<b>52.421.805,95</b>		
1.2.1	<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>3.542.171,12</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-736,23</b>	<b>3.541.434,89</b>	<b>1.411,19</b>	<b>806,05</b>	<b>0,00</b>	<b>2.126,74</b>	<b>3.539.308,15</b>	<b>3.540.759,93</b>		
1.2.1.1	Grünflächen	1.069.628,13	0,00	0,00	-736,23	1.068.891,90	1.411,19	806,05	0,00	2.126,74	1.066.765,16	1.068.216,94	0,08 %	99,80 %
1.2.1.2	Ackerland	493.000,04	0,00	0,00	0,00	493.000,04	0,00	0,00	0,00	0,00	493.000,04	493.000,04	0,00 %	100,00 %
1.2.1.3	Wald, Forsten	53.963,94	0,00	0,00	0,00	53.963,94	0,00	0,00	0,00	0,00	53.963,94	53.963,94	0,00 %	100,00 %
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	1.925.579,01	0,00	0,00	0,00	1.925.579,01	0,00	0,00	0,00	0,00	1.925.579,01	1.925.579,01	0,00 %	100,00 %
1.2.2	<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>49.869.359,54</b>	<b>707,49</b>	<b>0,00</b>	<b>356.581,55</b>	<b>50.226.648,58</b>	<b>13.946.321,01</b>	<b>749.529,98</b>	<b>0,00</b>	<b>14.695.850,99</b>	<b>35.530.797,59</b>	<b>35.923.038,53</b>		
1.2.2.1	Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	88.671,22	0,00	0,00	0,00	88.671,22	41,65	41,65	0,00	83,30	88.587,92	88.629,57	0,05 %	99,91 %
1.2.2.2	Grundstücke mit Schulen	36.772.369,83	0,00	0,00	1.067,35	36.773.437,18	9.404.918,41	550.369,75	0,00	9.955.288,16	26.818.149,02	27.367.451,42	1,50 %	72,93 %
1.2.2.3	Grundstücke mit Wohnbauten	2.292.780,01	0,00	0,00	346.787,97	2.639.567,98	208.125,23	44.826,53	0,00	252.951,76	2.386.616,22	2.084.654,78	1,70 %	90,42 %
1.2.2.4	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	10.715.538,48	707,49	0,00	8.726,23	10.724.972,20	4.333.235,72	154.292,05	0,00	4.487.527,77	6.237.444,43	6.382.302,76	1,44 %	58,16 %
1.2.3	<b>Infrastrukturvermögen</b>	<b>24.930.104,22</b>	<b>2.807,92</b>	<b>221,49</b>	<b>9.662,92</b>	<b>24.942.353,57</b>	<b>15.141.132,46</b>	<b>413.960,44</b>	<b>0,00</b>	<b>15.555.183,40</b>	<b>9.387.170,17</b>	<b>9.788.971,76</b>		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.849.428,62	2.807,92	221,49	736,23	2.852.751,28	283,77	454,26	0,00	828,53	2.851.922,75	2.849.144,85	0,02 %	99,97 %
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	206.679,13	0,00	0,00	0,00	206.679,13	147.362,24	5.908,75	0,00	153.270,99	53.408,14	59.316,89	2,86 %	25,84 %
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	2.095.210,42	0,00	0,00	0,00	2.095.210,42	1.601.167,42	40.897,83	0,00	1.642.065,25	453.145,17	494.043,00	1,95 %	21,63 %
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	18.990.159,30	0,00	0,00	0,00	18.990.159,30	12.834.019,93	351.208,18	0,00	13.185.228,11	5.804.931,19	6.156.139,37	1,85 %	30,57 %
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	788.626,75	0,00	0,00	8.926,69	797.553,44	558.299,10	15.491,42	0,00	573.790,52	223.762,92	230.327,65	1,94 %	28,06 %

Anlagevermögen		Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
		Anfangs-stand	Zugang	Abgang	Umbuchungen <sup>2</sup>	Endstand	Anfangs-stand	Zugang <sup>3</sup> , d.h. Ab- schrei- bungen 2020	Abgang, d.h. angesam- melte Ab- schrei- bungen auf die in Spalte 4 aus- gewie- senen Ab- gänge	Endstand	Restbuch- werte	Restbuch- werte am Ende 2019	Durch- schnitt- licher Ab- schrei- bungssatz <sup>4</sup>	Durch- schnitt- licher Rest- buch- wert <sup>5</sup>
		2020	2020	2020	2020	2020	2020			2020	2020 <sup>1</sup>			
		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v. H. <sup>7</sup>	v. H. <sup>7</sup>	
1.2.4.	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	141.662,57	0,00	0,00	0,00	141.662,57	103.401,57	812,93	0,00	104.214,50	37.448,07	38.261,00	0,57 %	26,43 %
1.2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.433.684,00	148.711,21	216.051,21	419.755,54	3.786.099,54	2.037.235,13	239.645,24	216.027,21	2.060.853,16	1.725.246,38	1.396.448,87	6,33 %	45,57 %
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.110.799,94	291.821,81	2.862,76	32.745,33	2.432.504,32	1.612.433,43	136.572,57	1.834,56	1.747.171,44	683.383,18	496.416,81	5,61 %	28,09 %
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.237.909,05	3.693.945,95	53.702,65	-818.009,11	4.060.143,24	0,00	0,00	0,00	4.060.143,24	1.237.909,05	1.237.909,05	0,00 %	100,00 %
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>	<b>4.612.197,89</b>	<b>0,00</b>	<b>121.272,34</b>	<b>0,00</b>	<b>4.490.925,55</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.490.925,55</b>	<b>4.612.197,89</b>			
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000,00	0,00 %	100,00 %
1.3.2	Beteiligungen	11.950,00	0,00	0,00	0,00	11.950,00	0,00	0,00	0,00	11.950,00	11.950,00	11.950,00	0,00 %	100,00 %
1.3.3	Sondervermögen	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	3.000.000,00	0,00	0,00	0,00	3.000.000,00	3.000.000,00	3.000.000,00	0,00 %	100,00 %
1.3.4	Ausleihungen	600.247,89	0,00	121.272,34	0,00	478.975,55	0,00	0,00	0,00	478.975,55	600.247,89	600.247,89	0,00 %	100,00 %
1.3.5	Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00 %	0,00 %

<sup>1</sup> Spalte 7 ./ Spalte 11.

<sup>2</sup> Umbuchung von einer Anlageklasse in eine andere

<sup>3</sup> Zuschreibungen sind in Spalte 9 gesondert aufzuführen.

<sup>4</sup> (Spalte 9 x 100) : Spalte 7.

<sup>5</sup> (Spalte 12 x 100) : Spalte 7.

<sup>6</sup> Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

<sup>7</sup> mit einer Dezimale anzugeben, z.B. 56,2 v. H.

# Forderungsspiegel

## Forderungsspiegel

Art der Forderung <sup>5</sup>		Gesamt- betrag 2020 in EUR	davon mit einer Restlaufzeit <sup>6</sup> von			Gesamt- betrag 2020 in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
17	2	3	4	5	6	7
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	46.723,92	46.723,92	0,00	0,00	46.723,92
169	2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	215.111,43	215.111,43	0,00	0,00	215.111,43
171	2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
179	2.2.4 Sonstige privatrechtliche Forderungen	24.784,23	24.784,23	0,00	0,00	24.784,23
178	2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Summe</b>	<b>286.619,58</b>	<b>286.619,58</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>286.619,58</b>

<sup>5</sup> siehe auch § 48 Abs. 3 GemHVO-Doppik

<sup>6</sup> Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Stichtag der Bilanz und der letzten Fälligkeit der einzelnen Forderung

<sup>7</sup> Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird

# Verbindlichkeitspiegel

## Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit <sup>8</sup>		Gesamt- betrag 2020 in EUR	davon mit einer Restlaufzeit <sup>9</sup> von			Gesamt- betrag 2020 in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahre in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1 <sup>10</sup>	2	3	4	5	6	7
30	4.1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21.068.376,45	0,00	0,00	21.068.376,45	21.068.376,45
3215	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3214	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3217	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	20.969.825,28	0,00	0,00	20.969.825,28	20.969.825,28
33	4.3. Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	2.000.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00
34	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
35	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	177.329,31	71.295,19	0,00	106.034,12	177.329,31
36	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	98.878,13	98.878,13	0,00	0,00	98.878,13
375	4.7.1 Verbindlichkeiten aus dem Zahlungsverkehr ggü. amtsangehörigen Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>Summe</b>	23.344.583,89	170.173,32	0,00	21.068.376,45	23.344.583,89
	<b>Nachrichtlich:</b>					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanz pos. 4.4 enthalten.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schulden der Sondervermögen <sup>4</sup> mit Sonderrechnung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

<sup>8</sup> siehe auch § 48 Abs. 4 GemHVO-Doppik.

<sup>9</sup> Als Restlaufzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Stichtag der Bilanz und dem Zeitpunkt des vollständigen Ausgleichs der Verbindlichkeit

<sup>10</sup> Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

# Übersicht Sondervermögen



**Übersicht über die Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Kommunalunternehmen nach § 106a GO, gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19b GkZ, andere Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Wasser- und Bodenverbände**

Name	Stammkapital	Anteil der Gemeinde am Stammkapital		Gewinnabführung (+) Verlustabdeckung (-) Umlagen (-)			Jahresergebnis in TEUR
	in TEUR	in TEUR	%	Vorvorjahr in TEUR	Vorjahr in TEUR	Haushaltsjahr in TEUR	
1	2	3	4	5	6	7	8
I. Sondervermögen	---	---	---	---	---	---	---
1)							
2)							
II. Zweckverbände	---	---	---	---	---	---	---
1)							
2)							
III. Gesellschaften	---	---	---	---	---	---	---
1)							
2)							
IV. Kommunalunternehmennach § 106 a GO	---	---	---	---	---	---	---
1)							
2)							
V. gemeinsame Kommunalunternehmen nach § 19 b GkZ	---	---	---	---	---	---	---
1)							
2)							
VI. anderen Anstalten, die von der Gemeinde getragen werden, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Sparkassen	---	---	---	---	---	---	---
1)							
2)							